

mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über das königl. Decret, die Mitbenutzung diesseitiger Landesanstalten durch die großherzogl. Regierung zu Weimar betreffend.\*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 35.

Antrag d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 70.)

Referent Herr Abg. Heger!

Referent Heger: Die Angelegenheit, welche jetzt in Verhandlung kommt, ist in Ihrer Deputation, beziehentlich unter Anwesenheit der verehrten Herren Commissare eingehend besprochen worden. Man hat verschiedene Fragen erörtert, wie hoch sich die Zahl etwa Derer belaufen werde, die von auswärts detinirt würden, wie es sich verhält mit den Raumverhältnissen bei den in Frage stehenden drei Anstalten; ferner: welches die durchschnittliche Zahl und die Maximalzahl Derer sei, die bisher in diesen drei Anstalten detinirt sind; ferner, wie es sich verhält mit der Vergütung von 90 Pf. pro Kopf und pro Tag gegenüber dem speciellen Verpflegungsaufwande für die in diesen Anstalten Detinirten und dem allgemeinen Aufwande; endlich auch, in welcher Weise man reservirt sei für den Fall, der allerdings für jetzt nicht wahrscheinlich erscheint, daß die betreffenden Anstalten von Detinirten aus dem Königreich Sachsen überfüllt würden. In allen diesen Punkten ist man schließlich zur Ansicht gekommen, daß ein Bedenken aus denselben nicht herzuleiten sei, und da auch die Prüfung des vorläufigen Vertrages zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen in keiner Weise zu einem Bedenken Anlaß gegeben hat, so sieht sich Ihre Deputation in der Lage, der hohen Kammer anzupfehlen, diesen Vertragsentwurf, wie er hier Ihnen im königl. Decret vorliegt, zu genehmigen.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich frage die Kammer:

„Beschließt dieselbe:

zu der zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Sachsen über die Mitbenutzung einiger königl. sächsischer Landesanstalten seitens der großherzogl. Regierung vorläufig verabredeten Uebereinkunft die Genehmigung zu geben?“

Einstimmig: Ja.

Es würde namentliche Abstimmung erforderlich sein, sofern nicht die königl. Staatsregierung verzichtet.

(Verzichtet.)

\*) II. R. S. 415.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition E. A. Ed. Augustin's in Mittelherwigsdorf um Ersatz eines demselben durch Fahrlässigkeit eines Richters verursachten Schadens.

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 69.

Antrag d. Abg. v. Dohlschlägel, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 75.)

Referent Herr Vicepräsident Dr. Pfeiffer.

Abg. von Dohlschlägel: Meine sehr geehrten Herren! Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, als Laie über den Rechtspruch eines hohen und von mir hochgeachteten Gerichtes aburtheilen zu wollen. Es ist dies auch in keiner Weise von Seiten der Deputation geschehen und ich glaube, daß das Botum, wie es unsere Deputation vorschlägt, in keiner Weise dem Rechtspruche der höchsten Instanz zu nahe tritt. Ich freue mich aber über dieses Botum der Deputation, da es sich hier in der That darum handelt, eine moralische Pflicht zu erfüllen, die im allgemeinen Landesinteresse liegt; denn, meine geehrten Herren, wenn das Vertrauen zu einer ersten Hypothek verloren gehen soll im Publicum, so wird dadurch der Realcredit eine so wesentliche Schädigung erleiden, daß hiermit ein allgemeines Landesinteresse als verletzt zu erachten sein würde. Ich meine nun aber auch, daß, wenn einmal die Deputation bereit ist, den thatsächlich entstandenen Schaden aus der ursprünglichen Forderung des Augustin zu vergüten zur Erhaltung dieses Bewußtseins über den Werth der ersten Hypothek, daß sie dann hätte weitergehen sollen und ihm auch die Kosten mit hätte vergüten sollen. Denn, meine Herren, der ganze Proceß, der angestrengt ist — ich will es ununtersucht lassen, inwieweit der Betreffende bei dem Verfolgen seines Anspruchs unnöthige und entbehrliche Anstrengungen gemacht hat — ist doch dem Betreffenden immerhin nur entstanden durch Nichtbeachtung gewisser Vorschriften für Eintragung in das Hypothekenbuch. Es würde also thatsächlich die Wohlthat nach dem Deputationsvorschlag darauf hinauskommen, daß der Geschädigte gerade so geschicklich gethan, wenn er sich ruhig darein ergeben hätte, seine 3000 Mark zu verlieren; denn jetzt giebt man ihm zwar das wieder; der Verlust kommt aber durch Tragung der Kosten auf das ursprünglich Behauptete thatsächlich doch noch hinaus. Ist anzuerkennen, daß hier eine wesentliche Schädigung vorliegt, die der Betroffene nicht hat voraussehen können, und kann man von einem gewöhnlichen Mann nicht erwarten, daß er sich in solchen Angelegenheiten selbst schätzen kann, so kann man doch